

Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern (§ 34 Abs 1, § 37 Abs 2 und § 42 Abs 1 GebAG)

1. Das Gebührensplitting (§ 34 Abs 1 GebAG) gilt aufgrund § 53 Abs 1 GebAG auch für Dolmetscher. Diese Gebührenermittlung darf im Zivilprozess aber nur dann erfolgen, wenn die Dolmetscher (Sachverständigen) auf die Auszahlung der ganzen Gebühr aus Amtsgeldern verzichten. Dieser Verzicht kann auch schlüssig erfolgen.
2. Ein schlüssiger Verzicht kann angenommen werden, wenn Dolmetscher (Sachverständige) mit einer Direktzahlung der Parteien an sie einverstanden sind. Im Ersuchen des Dolmetschers (Sachverständigen), dass eine Partei einen Kostenvorschuss in der zu erwartenden Höhe seines Honorars erlegen möge, liegt noch kein schlüssiger Verzicht auf die Berichtigung der Gebühren aus Amtsgeldern. Gegen einen schlüssigen Verzicht spricht hier auch, dass der Dolmetscher mehrfach die Auszahlung seiner Gebühren vor Rechtskraft begehrt hat, was für den Anwendungsbereich des § 34 Abs 1 GebAG nicht in Frage kommt (§ 42 Abs 1 letzter Satz GebAG).
3. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, einen Dolmetscher (Sachverständigen) über die Möglichkeit des Verzichts auf die Auszahlung aus Amtsgeldern und dessen Rechtsfolgen zu belehren.
4. Weder ein die Gebühren deckender erliegender Kostenvorschuss noch die Antragstellung unter ausdrücklicher Berufung auf § 34 Abs 1 GebAG genügen für eine Gebührenbestimmung nach den außergerichtlichen Erwerbseinkünften. Dafür ist jedenfalls auch der Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern erforderlich.

OLG Wien vom 7. Oktober 2013, 7 Ra 102/13s

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Rekurswerbers (Dolmetschers) für die Übersetzung der Klage, der Ladung und eines Beschlusses anstatt mit den verzeichneten € 800,- insgesamt mit € 728,-. Für die im erstgerichtlichen Verfahren und im Rekursverfahren strittige Position „6 gesetzmäßige Beurkundungen je Übersetzung zu € 15,-“ sprach das Erstgericht statt der vom Dolmetscher gemäß § 53 Abs 1 iVm § 34 Abs 1 und 4 GebAG verzeichneten Gesamtsumme von € 90,- netto den Betrag von € 19,20 (zuzüglich 20% Umsatzsteuer) zu. Es wies dabei auf die Einwendungen der Klägerin und den Tarif des ÖVGD hin, wonach die Gebühren für diese Beurkundungen € 3,20 pro Seite betragen würden.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Dolmetschers mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung dahin ab-

zuändern, dass die Gebühren in der verzeichneten Höhe (insgesamt also € 800,-) zugesprochen werden. Seine Gebührennote habe sich am sogenannten Gebührensplitting nach § 34 Abs 1 GebAG orientiert. Er habe für die gesetzmäßigen Beurkundungen marktkonform € 15,- pro Stück veranschlagt. Er pflege im Verkehr mit privaten Kunden je Beurkundung € 15,- zu verrechnen, was ihm in anderen Verfahren vor dem Erstgericht auch zugesprochen worden sei.

Das Rekursverfahren ist einseitig, weil die Gebühr, deren Zuspruch beantragt wird, € 300,- nicht übersteigt bzw (hinsichtlich des Revisors zusätzlich auch) von einem Kostenvorschuss gedeckt ist (vgl § 40 Abs 1 Z 3 lit a, § 41 Abs 1 GebAG). Die unzulässige Rekursbeantwortung der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Das Gebührensplitting nach § 34 Abs 1 GebAG gilt aufgrund § 53 Abs 1 GebAG auch für Dolmetscher (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 53 GebAG E 1). Eine derartige Gebührenbestimmung kann nach § 34 Abs 2 GebAG im Zivilprozess nur dann erfolgen, wenn der Dolmetscher auf die Auszahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, wobei ein solcher Verzicht auch schlüssig erfolgen kann.

Liegt kein (schlüssiger) Verzicht vor, ist die Gebührenbestimmung grundsätzlich nach § 34 Abs 2 GebAG vorzunehmen.

Ein Verzicht des Rekurswerbers iSd § 34 Abs 2 GebAG ist nach der Aktenlage weder ausdrücklich noch schlüssig (vgl zB *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 37 GebAG E 36) erfolgt. Ein schlüssiger Verzicht kann etwa dann angenommen werden, wenn der Dolmetscher mit einer Direktzahlung der Parteien an ihn einverstanden wäre (vgl OLG Wien 12 R 101/10a). Im Ersuchen des Rekurswerbers, dass die Klägerin einen Kostenvorschuss in der zu erwartenden Höhe seines Honorars von € 800,- erlegen möge (vgl Schreiben vom 17. 12. 2012), liegt aber noch kein (schlüssiger) Verzicht auf die Berichtigung seiner Gebühren aus Amtsgeldern. Es bestehen nämlich begründete Zweifel, ob in einem solchen Fall der Rekurswerber nicht doch auf Amtsgelder zurückgreifen will, wenn der Kostenvorschuss nicht (ausreichend) erlegt wird oder seine Gebühren ungeachtet seiner Ex-ante-Einschätzung höher ausfallen.

Von einem schlüssigen Verzicht kann auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Rekurswerber mehrfach die Auszahlung seiner Gebühren vor Rechtskraft begehrt hat, was für den Anwendungsbereich des § 34 Abs 1 GebAG gar nicht in Frage käme (§ 42 Abs 1 letzter Satz GebAG; vgl idS OLG Wien 1 R 215/11m).

Nach der Rechtsprechung des OLG Wien ist es nicht Aufgabe des Gerichts, einen Dolmetscher über die Möglichkeit des Verzichts auf die Auszahlung aus Amtsgeldern sowie dessen Rechtsfolgen zu belehren, zumal dieser im Zuge des Eintragungsverfahrens auch die Kenntnis der

den Gebührenanspruch regelnden Vorschriften nachzuweisen hat. Es kommt auch dann nicht zur Honorierung nach § 34 Abs 1 GebAG, wenn der erliegende Kostenvorschuss die angesprochenen Gebühren deckt (OLG Wien, SV 1999/4, 165 = *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 34 GebAG E 151).

Das gilt auch dann, wenn die Gebührenbestimmung unter ausdrücklicher Berufung auf § 34 Abs 1 GebAG beantragt wird. Dieses Begehren alleine ist mangels Verzichts auf die Auszahlung aus Amtsgelder nicht ausreichend, um tatsächlich Mühewaltungsgebühren in Höhe jenes Betrags zuzuerkennen, den der Dolmetscher im außergewöhnlichen Erwerbsleben lukrieren könnte (LGZ Wien 48 R 172/07k).

Eine Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 1 GebAG ist daher ohne Vorliegen eines Verzichts ausnahmslos ab-

zulehnen, was auch dem Wortlaut des § 34 GebAG entspricht (idS auch LG Linz 37 R 259/03f).

Damit geht die Berufung des Rekurswerbers auf eine marktübliche Honorierung ins Leere. Es kann daher dahinstehen, dass die Tarifinformation des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher – entgegen den Ausführungen im Rekurs – durchaus als Richtlinie für eine solche marktübliche Honorierung herangezogen werden kann (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 53 GebAG E 2).

Dem Rekurs war somit nicht Folge zu geben.

Ein Kostenersatz für die (unzulässige) Rekursbeantwortung findet schon gemäß § 41 Abs 3 GebAG jedenfalls nicht statt.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.